S 6 KN 135/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 135/99
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KN 13/01
Datum	22.05.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 21. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen, die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten auch fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten eine hÃ¶here Altersrente.

Die am â¦ 1936 geborene KlÃ¤gerin war vom 15. April 1971 bis 31. Dezember 1992 bei der Deutschen Reichsbahn/Deutsche Bahn AG beschÃ¤ftigt. Die KlÃ¤gerin trat der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR) nicht bei.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin Altersrente antragsgemÃ¤Ã wegen Arbeitslosigkeit ab 01. September 1996 und berÃ¼cksichtigte in dem Zeitraum vom 15. April 1971 bis 30. Juni 1990 die erzielten Arbeitsentgelte nur bis zur in der DDR geltenden Bemessungsgrenze von 600 Mark monatlich; Rentenbescheid vom 13. August 1996.Die RentenhÃ¶he (Zahlbetrag) betrug 1.450,05 DM am 01. September

1996 nach dem Rentenbescheid vom 05. Oktober 1999).

Die KlÃ¤gerin legte hiergegen am 01. Oktober 1996 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, bei der Rentenberechnung seien die Anwartschaften aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn fÃ¼r alle Eisenbahnerjahre bezÃ¼glich eines Steigerungssatzes von 1,5 % nicht berÃ¼cksichtigt worden.

Durch Widerspruchsbescheid vom 02. September 1999 wurde der Rentenbescheid vom 13. August 1996 "teilweise aufgehoben", weil ab Rentenbeginn eine Vergleichsberechnung gemÃ¤Ã Art. 2 Â§ 5 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) unter Beachtung des Art. 2 Â§ 35 RÃG vorzunehmen sei. Im Ãbrigen wurde der Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Dem Rentenbescheid vom 13. August 1996 habe nur die Anwendung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI), nicht jedoch Art. 2 RÃG zugrunde gelegen, was nachzuholen sei. FÃ¼r die Berechnung der Rente nach dem SGB VI kÃ¶nne die Zeit bei der Deutschen Reichsbahn/Deutschen Bahn AG jedoch keine besondere steigernde BerÃ¼cksichtigung finden. Zugunsten der KlÃ¤gerin ergebe sich auch nichts anderes aus Urteilen vom 10. November 1998 des Bundessozialgerichts (BSG; B 4 RA 32/98 R und B 4 RA 33/98 R).

Die Beklagte errechnete unter dem 05. Oktober 1999 eine Monatsrente nach dem Ãbergangsrecht fÃ¼r das Beitrittsgebiet fÃ¼r die KlÃ¤gerin. Die Monatsrente hÃ¤tte nach Ãbergangsrecht am 31. Dezember 1991 DM 1.080,00 betragen; Bescheid vom 20. Oktober 1999; wegen der Einzelheiten hierzu wird auf Bl. 208 bis 211 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Die KlÃ¤gerin hat am 01. Oktober 1999 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben und u.a. die BerÃ¼cksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 % fÃ¼r ihre Arbeitsjahre bei der Deutschen Reichsbahn geltend gemacht.

Die Beteiligten haben sich im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 21. MÃ¤rz 2001 dahingehend geeinigt, dass die von der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 15. April 1971 bis 31. Dezember 1973 tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden.

Das Sozialgericht hat die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen, weil nach den geltenden Rechtsvorschriften auch unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) die KlÃ¤gerin keinen Anspruch habe, dass fÃ¼r ihre Rentenberechnung ab 01. Januar 1974 hÃ¶here Arbeitsentgelte zu berÃ¼cksichtigen seien. Die KlÃ¤gerin gehÃ¶re nicht zum berechtigten Personenkreis i.S. BSG, denn sie sei zum 01. Januar 1974 noch keine 10 Jahre AngehÃ¶rige der Deutschen Reichsbahn gewesen und habe deshalb noch keine AnsprÃ¼che aus der Eisenbahnerversorgung vom 18. Oktober 1956 (GBl. I Nr. 101) erwerben kÃ¶nnen; wegen der Einzelheiten des Urteils vom 21. MÃ¤rz 2001wird auf Bl. 27 bis 32 der Gerichtsakten verwiesen.

Gegen das am 29. MÃ¤rz 2001 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 26. April 2001 Berufung bei dem Landessozialgericht fÃ¼r das Land Brandenburg eingelegt,

ihr Begehren weiter verfolgt und ergÃ¤nzend vorgetragen, das BSG fÃ¼hre zwar in seiner Entscheidung u.a. aus, dass eine zehnjÃ¤hrige ZugehÃ¶rigkeit vor 1974 bei der Deutschen Reichsbahn hÃ¤tte vorliegen mÃ¼ssen, dies widerspreche jedoch Sinn und Zweck der Entscheidung. Die zehnjÃ¤hrige ZugehÃ¶rigkeit zur Deutschen Reichsbahn vor 1974 werde wiederholt als Argument dafÃ¼r gebraucht, eine RentenerhÃ¶hung abzulehnen. Das Sozialgericht Berlin (S 18 RA 3861/00) habe im Urteil vom 09. April 2001 zutreffend entschieden, dass auf ein ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis vor dem 01. Januar 1974 abzustellen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 21. MÃ¤rz 2001 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 13. August 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. September 1999 sowie die Rentenanpassungsmitteilungen zum 01. Juli 1997 bis zum 01. Juli 2001 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, der Rentenberechnung vom Januar 1974 bis 30. Juni 1990 Ã¼ber das bereits sozialversicherungspflichtige Entgelt von 600 DM hinaus weitere sozialversicherungspflichtige Entgelte bis zu einer monatlichen Bemessungsgrenze von insgesamt 1.250 DM zu berÃ¼cksichtigen und der KlÃ¤gerin eine hÃ¶here Altersrente ab 01. September 1996 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Mit den Beteiligten hat am 04. April 2002 ein ErÃ¶rterungstermin stattgefunden, in dem die Beteiligten einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt haben. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 09. April 2001 (Az.: S 18 RA 3861/00) ist zu den Gerichtsakten genommen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten (VSNR: â¦) Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht hat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden dÃ¼rfen, weil die Beteiligten dem zugestimmt haben; Â§Â§ 153 Abs. 1, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die von der Beklagten erlassenen Verwaltungsentscheidungen (Rentenbescheid vom 13. August 1996; Widerspruchsbescheid vom 02. September 1999) sind rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Dies gilt auch fÃ¼r die nachfolgenden Rentenanpassungen.

Die KlÃ¤gerin hat fÃ¼r die Zeit ab 01. Januar 1974 keinen Anspruch auf

BerÃ¼cksichtigung von weiteren sozialversicherungspflichtigen Entgelten oberhalb von 600 Mark monatlich.

Die Beklagte hat zutreffend fÃ¼r die KlÃ¤gerin als sogenannte Zugangsrentnerin die Rentenberechnung gemÃ¤Ã Â§ 256 a SGB VI durchgefÃ¼hrt. Diese Vorschrift ergÃ¤nzt die Bestimmung der Â§Â§ 63 ff. SGB VI fÃ¼r Rentenberechtigte, deren Recht auf Rente â wie bei der KlÃ¤gerin â nach dem 01. Januar 1992 entstanden ist (sogenannte Zugangsrenten), soweit der Wert ihres Rechts auf Beitragszeiten beruht, die â wie bei der KlÃ¤gerin â gemÃ¤Ã Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichgestellt sind. Die Vorschrift ist fÃ¼r den von der KlÃ¤gerin reprÃ¤sentierten Personenkreis der frÃ¼her eisenbahnversorgten Zugangsrentner die maÃgebliche Rechtsgrundlage zur Bestimmung des Versicherungsgegenstandes und damit Grundlage zur Ermittlung der individuellen Komponente des Wertes der ihr zuerkannten Altersrente (BSG â B 4 RA 33/98 R = SozR 3-2600 Â§ 256 a Nr. 3). FÃ¼r Personen, die Zeiten in der Sozialversicherung der DDR â der FZR der DDR gehÃ¶rte die KlÃ¤gerin nicht an â zurÃ¼ckgelegt haben, sind persÃ¶nliche Entgeltspunkte nach Â§ 256 a SGBVI zu ermitteln. Hierzu gehÃ¶rte die eisenbahnversorgte KlÃ¤gerin, die in der Sozialversicherung der DDR (pflicht-)versichert war.

Nach Â§ 256 a SGB VI ist "fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet" nach dem 08. Mai 1945 zur Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte der in der DDR erzielte Verdienst des Einzelnen bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der Anlage 2 zum SGB VI abschnittsweise (hier nach Kalenderjahren) dem Versichertendurchschnittsentgelt aller in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten gegenÃ¼ber zu stellen. Da sich dieses Durchschnittsentgelt aus den in den alten BundeslÃ¤ndern erzielten (versicherten) "Durchschnittsentgelten" errechnet, in der DDR aber ein wesentlich niedriges Lohnniveau bestand, sind die in der DDR erzielten individuellen Verdienste zunÃ¤chst mit den Werten der Anlage 10 SGB VI zu vervielfÃ¤ltigen, das heiÃt hochzuwerten, um ihre Vergleichbarkeit mit den entsprechenden (hÃ¶heren) West-Durchschnittsentgelten herzustellen. Dies hat die Beklagte bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den geltend gemachten Zeitraum zutreffend getan. Sie hat sÃ¤mtliche Versicherungsentgelte der KlÃ¤gerin entsprechend den Angaben in den Sozialversicherungsausweisen berÃ¼cksichtigt und mit den Werten der Anlage 10 vervielfÃ¤ltigt.

Der KlÃ¤gerin steht keine hÃ¶here Rente zu. Die von ihr auf der Grundlage des Urteils des SG Berlin vom 09. April 2001 (S 18 R 3861/00) vertretene Auffassung hat der Gesetzgeber verworfen. Er hat die Rechtsprechung des BSG (B 4 RA 32/98 R, B 4 RA 33/98 R) umgesetzt. Nach Â§ 256 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI gelten fÃ¼r Zeiten der BeschÃ¤ftigung u.a. bei der Deutschen Reichsbahn vom 01. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 fÃ¼r den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, bis zu 650 DM monatlich, BeitrÃ¤ge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis u.a. bei der Deutschen Reichsbahn am 01. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Diese Regelung hat der Gesetzgeber durch das 2. Gesetz zur Ãnderung und ErgÃ¤nzung des Anspruchs-

und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (2. AAÃG-ÃndG â BGBl. I S. 1939 ff.) nach Art. 13 Abs. 12 1. Halbsatz dieses Gesetzes mit Wirkung vom 01. Dezember 1998 in Kraft gesetzt. Nach Art. 13 Abs. 12 2. Halbsatz 2. AAÃG-ÃndG gilt: Soweit am 10. November 1998 ein Rentenbescheid mit BeschÃ¤ftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post noch nicht bindend bewilligt war, tritt u.a. Art. 2 Nr. 2 AAÃG-ÃndG â Â§ 256 a Abs. 2 SGB VI â mit Wirkung vom 01. Januar 1992 in Kraft.

Â§ 256 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI in der Fassung des 2. AAÃG-ÃndG findet auf die KlÃ¤gerin keine Anwendung, weil sie nicht bei der Deutschen Reichsbahn am 01. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hat, sondern erst ab 15. April 1971 fÃ¼r die Deutsche Reichsbahn tÃ¤tig geworden ist.

Der Gesetzgeber hat den Regelungsgehalt von Â§ 256 a Abs. 2 Satz 3 SGB VI nach dem Wortlaut eindeutig und verfassungskonform bestimmt. Der Gesetzgeber hat zutreffend berÃ¼cksichtigt (vgl. Bundesratsdrucksache 3/01 vom 05. Januar 2001; BegrÃ¼ndung zu Art. 2, Nr. 2 (Â§ 256 a), S. 26), dass die Versorgungsordnungen von 1973 einen Vertrauensschutz auf die 1956 eingefÃ¼hrte "Alte Versorgung" nur fÃ¼r langjÃ¤hrig bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post BeschÃ¤ftigte vorsah.

Die KlÃ¤gerin kann auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 Grundgesetz (GG) mit dem vorgenannten Personenkreis nicht gleichgestellt werden. Soweit die KlÃ¤gerin Anwartschaften nach der Eisenbahnerversorgung gleichwohl aufgrund ihrer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit bei der Deutschen Reichsbahn erworben hatte, sind diese durch einen Anspruch auf eine SGB VI â Rente ersetzt worden. Dies ist nach Auffassung auch des 2. Senats dieses Gerichts (Urteil vom 10. Mai 2000 â L 2 RJ 115/96) in der sich dieser und der nunmehr darÃ¼ber zu befindende Senat durch stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestÃ¤tigt sehen, mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. BSG â B 4 RA 33/98 R).

DarÃ¼ber hinaus ist ein VerstoÃ gegen Art. 14 GG (Eigentumsschutz), worunter auch Rentenanwartschaften fallen (u.a. BVerfGE 69, 272 ff.), nicht gegeben. Die Vergleichsberechnung der Beklagten durch Bescheid vom 20. Oktober 1999 macht hinreichend deutlich, dass bei Anwendung der Vorschriften des RÃG und BerÃ¼cksichtigung von 22 Arbeitsjahren mit dem Faktor von 1,5 v.H. bei der KlÃ¤gerin (nur) ein Rentenzahlbetrag am 31. Dezember 1991 von 1.080 DM zu errechnen gewesen ist. Dem gegenÃ¼ber betrug die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zum 01. September 1996 1.450,05 Mark (Zahlbetrag).

Die BerÃ¼cksichtigung eines Anspruchs auf Ãnderung des Rentenartfaktors bzw. des Zugangsfaktors in einen Steigerungsfaktor 1,5 sieht das Gesetz nicht vor. Der nach den Berechnungsvorschriften der Sozialversicherungsrente der DDR vorgesehene Steigerungsbetrag fÃ¼r jedes Jahr der ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von 1,5 v. H. des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit (Â§ 2 Abs. 4 VSO-DR) ist auf eine Rente nach

dem SGB VI nicht Ã¼bertragen worden, wie das LSG fÃ¼r das Land Brandenburg schon mehrfach entschieden (u.a. Az.: L 2 RJ 115/96) hat, vom BSG (z.B. 4 RA 25/98 R) bestÃ¤tigt worden ist und es den Intentionen des Gesetzgebers entspricht (vgl. Bundesrat Drucksache a.a.O.). DafÃ¼r gab es aus Sicht des Gesetzgebers auch keinen Grund, denn die Rente nach dem SGB VI berechnet sich nach anderen GrundsÃ¤tzen als die nach dem Sozialversicherungsrecht der DDR, deren Berechnungselemente insgesamt nicht Ã¼bernommen werden sollten. Die Eisenbahnerverordnung ist zudem mit Ablauf des 31. Dezember 1991 auÃer Kraft getreten (Anlage II zum Einigungsvertrag Kap. VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 2).

Nach alledem bleibt die Berufung und die Klage der KlÃ¤gerin ohne Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die auÃergerichtlichen Kosten folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht vorliegen; Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024